

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

II-3730 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

7126/1-Pr 1/85

1732/AB

1986 -01- 24
zu 1739/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1739/J-NR/1985

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Khol und Kollegen (1739/J), betreffend "Internationale Grüne Garde", beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Der Sachverhalt wurde der Staatsanwaltschaft Wien aufgrund einer Anzeige der Bundespolizeidirektion Wien am 30.9.1985 zur strafrechtlichen Beurteilung zur Kenntnis gebracht.

Nach den polizeilichen Ermittlungen wurde das in Rede stehende Inserat im Auftrag des Libyschen Volksbüros in Wien eingeschaltet. Bei der am Schluß des Artikels angeführten Fernsprechnummer 900 218 21 handelt es sich um die Vorwahl der Stadt Tripoli/Libyen, für die weiteren Telefonnummern 33 4 38 und 37 7 92 bestehen in Wien keine Anschlüsse. Bei

DOK 218P

- 2 -

der darüber hinaus aufscheinenden Fernsprechnummer 32 31 09 handelt es sich - unter der Voraussetzung eines Anschlusses in Wien - um jene einer Firma in Wien 19; den Verantwortlichen dieser Firma war allerdings keinerlei Zusammenhang mit dem gegenständlichen Inserat nachweisbar, vielmehr ist aufgrund der sicherheitsbehördlichen Erhebungen davon auszugehen, daß auch dieser Anschluß eine Telefonnummer in Tripoli/Libyen betrifft. Irgendwelche Hinweise für eine in Wien bestehende Kontaktadresse bzw. für Werber in Wien konnten nicht gewonnen werden.

Zu 2:

Die Anzeige langte am 7.10.1985 bei der Staatsanwaltschaft Wien ein.

Zu 3:

Von der Staatsanwaltschaft Wien wurden keine weiteren Erhebungen veranlaßt.

Zu 4:

Weitere Erhebungen waren nach Ansicht der Staatsanwaltschaft Wien aufgrund des Ergebnisses der staatspolizeilichen Ermittlungen nicht erforderlich.

Zu 5 bis 7:

Ich verweise auf die Antwort zu den Punkten 3 und 4.

- 3 -

Zu 8:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat die Anzeige am 11.10.1985 gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt, weil für ein strafrechtlich relevantes Verhalten einer bestimmten Person - insbesondere in Österreich - keinerlei Anhaltspunkte gefunden werden konnten.

Zu 9:

Die Prüfung der Anzeige durch die Staatsanwaltschaft Wien ergab keine Hinweise auf das Vorliegen eines strafbaren Tatbestandes.

Zu 10:

Die Staatsanwaltschaft Wien begründete ihr Vorgehen wie folgt:

"Aus dem Wortlaut des inkriminierten Inserates ergibt sich kein Hinweis auf eine nach § 283 StGB geschützte Gruppe, ein Konnex zu dem angeblichen Aufruf Muammar Gaddafis' zum 'Heiligen Krieg' gegen das Christentum in Schwarzafrika kann der gegenständlichen Anzeige nicht entnommen werden. Auch fehlen dem gegenständlichen Inserat konkrete Anhaltspunkte für die Annahme einer 'bewaffneten Verbindung' im Sinne des § 279 StGB und kann aus dem Wortlaut bzw. Sinngehalt der gegenständlichen Textstellen trotz naheliegender Verdachtssmomente in dieser Richtung ein 'Werben' bzw. erhebliches 'Unterstützen' einer 'bewaffneten Verbindung' nicht erblickt werden."

- 4 -

Zu 11 und 12:

Die Staatsanwaltschaft Wien hat vor Anzeigenrücklegung
keinen Bericht an die Oberstaatsanwaltschaft Wien er-
stattet.

23. Jänner 1986

A. ofw

DOK 218P